ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Universität Hamburg in Kooperation mit Hamburg Media School**			
Ggf. Standort				
Studiengang	Digital- und Medienmanagement [bisher: Executive Master of Business Administration in Media Management]			
Abschlussbezeichnung	Executive Master of Business Administration in Digital- und Medienmanagement (EMBA) [bisher: Executive Master of Business Administration in Media Management]			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☒
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☒
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3,7	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2,4	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:	WS 2013/14-SoSe2020			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	12.05.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick **4**
Kurzprofil des Studiengangs **5**
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums **5**
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien **7**
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 8
Modularisierung (§ 7 MRVO) 9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien **11**
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) 13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) 18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) 18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) 20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) 22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) 24
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) 26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) 28
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) 29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 31
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 34
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 34
III Begutachtungsverfahren **35**
1 Allgemeine Hinweise 35
2 Rechtliche Grundlagen 35
3 Gutachtergremium 35
IV Datenblatt **36**

1 Daten zum Studiengang 36
2 Daten zur Akkreditierung 38
V Glossar 39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Digital- und Medienmanagement“ (EMBA) [bisher: „Executive Master of Business Administration in Media Management“] wird an der Universität Hamburg (UHH) in Kooperation mit der Hamburg Media School (HMS) durchgeführt. Die im Jahr 2003 gegründete HMS bietet Studiengänge, Forschung und Weiterbildung in den Fachgebieten Film, Journalismus sowie Digital- und Medienmanagement an. Sie ist organisiert als Public-Private-Partnership, die von der Freien und Hansestadt Hamburg, der UHH und der Hochschule für bildende Künste Hamburg sowie einer Stiftung von rund 60 Unternehmen aus der Digital- und Medienbranche getragen wird.

„Digital- und Medienmanagement“ (EMBA) [bisher: „Executive Master of Business Administration in Media Management“] ist ein zweijähriger, berufsbegleitender und weiterbildender Masterstudiengang, der sich mit seiner Ausrichtung an zukünftige Fach- und Führungskräfte in der Digital- und Medienbranche richtet. Der Studiengang vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden ökonomische, rechtliche, medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie technische Fragestellungen zu beantworten, die für wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Akteure in der Digital- und Medienbranche relevant sind.

Der Studiengang erhebt Studiengebühren. I.d.R. werden diese ganz oder teilweise durch die Arbeitgeber der Studierenden getragen. Des Weiteren bietet die HMS ein Stipendienprogramm sowie verschiedene Zahlungsmodalitäten an, die auf die individuelle Situation der Studierenden zugeschnitten werden.

Zielgruppe sind Personen, die bereits über mehrere Jahre relevante Arbeitserfahrung in Unternehmen oder Institutionen mit Digital- und/oder Medienbezug verfügen, über einen ersten akademischen Hochschulabschluss verfügen und sich wissenschaftlich und gleichzeitig praxisbezogen berufsbegleitend weiterbilden möchten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können das erworbene Wissen und die erlernten Methoden an eigenen konkreten berufspraktischen Fragestellungen anwenden und berufspraktische Erfahrungen in den Lehrveranstaltungen einbringen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Masterstudiengangs in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung positiv. Die verwendeten Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungen sind sinnvoll auf die jeweiligen Qualifikationsziele der Module abgestimmt. Die Programmverantwortlichen betonen bei der Begehung die Verbindung von wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikationszielen als wesentliches Ziel des Studiengangs. Das hohe Niveau der Lehre und die breite Staffelung der Inhalte sichern eine umfassende Qualifikation der Studierenden. Die Lehrenden und Studierenden berichten gleichermaßen überzeugend, dass an der Hamburg Media School und der Universität

Hamburg so deutliche wie bedeutsame Impulse für die berufliche Weiterentwicklung der Studierenden gesetzt werden.

Die wenigen Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden weitgehend beachtet.

Der Studiengang ist gut studierbar. Besonders lobend ist die gute Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden und die Studiengangsleitung zu erwähnen. Auch die Studierenden zeigten eine sehr große Zufriedenheit mit dem Studienprogramm.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. 24 Monaten (vgl. § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung). Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 45 ECTS-Punkten pro Studienjahr. Die längere Studienzeit ist unter § 54 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung ist für den berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

Die bisherige Organisation in Trimestern wird damit abgelöst, um auf administrativer Ebene (u.a. Erfassung der Studienzeiten) eine Synchronisierung zwischen diesem und den weiteren Studiengängen der Universität Hamburg herzustellen. Für die Studierenden entstehen nach Auskunft der Hochschule hinsichtlich der Studienorganisationsabläufe durch diese Umstellung keine Nachteile.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 12 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 Abs. 1f der Prüfungsordnung gilt:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind ein Abschluss eines grundständigen Studiums im Umfang von 210 Leistungspunkten (ECTS), erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) vom 4. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung, eine nachgewiesene qualifizierte Berufs- bzw. Managementerfahrung in privaten oder öffentlichen Institutionen der Digital- und Medienbranche, in Institutionen in mediennahen Märkten, wie insbesondere Telekommunikation oder Informationstechnologie, oder mediennahen Verantwortungsbereichen, z.B. Online Marketing, von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie eine bestandene Eignungsprüfung gemäß Abs. 6. (2) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang müssen darüber hinaus ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung gilt: „Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung nach einem ordnungsgemäßen Studium den akademischen Grad „Executive Master of Business Administration in Digital- und Medienmanagement (EMBA)“.“

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zur Unterrichtssprache.

Gemäß § 18 Abs. 8 der Prüfungsordnung wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.“ Der Ausweis der relativen ECTS-Note erfolgt entsprechend der Handreichung zur Erstellung von Abschlussdokumenten der Universität Hamburg auf dem Abschlusszeugnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

In § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 20 bzw. 25 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 7 der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Kooperation zwischen der UHH und der HMS im Hinblick auf die Durchführung des Studiengangs besteht bereits seit 2003. Allgemeine Bestimmungen zu Struktur, Finanzierung, Ausstattung und Inhalte gemeinsamer Studiengänge regelt seitdem ein Kooperationsvertrag zwischen der UHH und der HMS. Im Kooperationsvertrag werden Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Gespräche wurden vorrangig die Studierbarkeit des Studienprogramms sowie das Studiengangskonzept allgemein thematisiert. Das Gutachtergremium hat sich darüber hinaus mit der Weiterentwicklung des Studiengangs befasst.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Gemäß § 1 der Prüfungsordnung ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert:

„(1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Der weiterbildende berufsbegleitende Studiengang „Digital- und Medienmanagement (EMBA)“ (Studiengang) vermittelt den Studierenden darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, ökonomische, rechtliche, medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie technische Zusammenhänge, wie sie sich im Kontext des Handelns von Unternehmen in der Medien-, Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungsindustrie typischerweise stellen, zu überblicken und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig adäquate Problemlösungen für digital- und medienwirtschaftliche Fragestellungen zu entwickeln. (…) (3) Durch konsequente Verbindung der Vermittlung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse mit der Möglichkeit der Anwendung des erworbenen Wissens an konkreten berufspraktischen Problemen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bereich des Digital- und Medienmanagements erwerben die Studierenden sowohl Fachkompetenz als auch Führungskompetenz. Als berufsbegleitender Studiengang kommt dabei der Vertiefung und Ergänzung schon vorhandenen medienspezifischen Wissens besondere Bedeutung zu. (4) Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums befähigt, Führungsaufgaben in nationalen und internationalen Unternehmen der Digital- und Medienwirtschaft sowie in medienpolitischen und medienrechtlichen Institutionen zu übernehmen.“

Die kritische Reflexion gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Strukturen sowie die Förderung von politischem und sozialem Engagement sind nach eigenen Angaben ein wichtiges Anliegen des Studiengangs. Im Rahmen curricularer Veranstaltungen, z.B. einem Elective zum Thema

„Corporate Social Responsibility“ und dem Modul „Internationale Studienreise“ [bisher: „International Innovation Field Trip“] werden Möglichkeiten genutzt, um Studierende für gesellschaftliche und politische Themen und Probleme zu sensibilisieren. So konnten die Studierenden beispielweise in Südafrika mit Verantwortlichen aus der Digital- und Medienbranche über die immer noch spürbaren Folgen der Apartheid für das Mediensystem diskutieren und in Brasilien mit Medienschaffenden über die Arbeit in einem politischen System, das die Pressefreiheit einschränkt, sprechen. Darüber hinaus bieten Gastgespräche mit Personen aus der Digital- und Medienbranche oder aus dem gesellschaftlichen und politischen Bereich, die Teilnahme an der „OMR“-Konferenz sowie zahlreiche weitere Veranstaltungen die Möglichkeit, den eigenen Horizont zu erweitern sowie das berufliche Netzwerk durch Kontakte der HMS und ihrer Alumni auszubauen.

Die Ziele werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Masterstudiengangs sind nach Bewertung des Gutachtergremiums sinnvoll und sie entsprechen dem aktuellen Bedarf der Berufspraxis. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine gute wissenschaftliche Ausbildung, die neben dem Erwerb von weiterem fachlichen und überfachlichen Fachwissen auch ausreichende methodische Kompetenzen umfasst. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im Studiengangkonzept angemessen berücksichtigt.

Das Studienangebot der HMS konzentriert sich insbesondere auf die Aus- und Weiterbildung in Masterstudiengängen im Medienbereich. In der Medienstadt Hamburg mit einer großen Anzahl an Medienunternehmen (Verlage, Rundfunk, Digital und Social Media, mediennahe Dienstleistungen rund um Medienproduktion und Marktkommunikation, etc.) stellt das Studienangebot eine gute Möglichkeit für Medienunternehmen dar, im direkten Umfeld die eigenen Mitarbeitenden auszubilden. Der breite Trägerkreis aus dem Medienbereich spricht für diese enge Verzahnung und die Anerkennung durch die Arbeitgeber. Zudem können Arbeitgeber in gewissem Maß Einfluss auf die Ausgestaltung des Bildungsangebots nehmen, durch Beratung und Vorschläge. Eine hohe Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist somit grundsätzlich zu erwarten.

Die Gesamtstrategie der HMS zielt darauf ab, interdisziplinär Führungsnachwuchskräfte im Medienbereich (v.a. für den Standort Hamburg, aber auch andere Standorte wie Frankfurt/Main) auszubilden. Mit Blick auf den früher bestehenden Mangel an adäquaten Studienangeboten sowie die kontinuierliche substanzielle Unterstützung der HMS durch die ortsansässigen Medienunternehmen erscheint diese Gesamtstrategie sinnvoll und marktseitig angenommen. Positiv hervorzuheben ist die umfangreiche Rückkopplung an die Medienpraxis über das breite Beiratsgremium.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Überzeugung, dass die Ziele des Studiengangs die Erwartungen an ein Masterstudium, entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, erfüllen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Es werden Studierende mit unterschiedlichen Bachelorabschlüssen aufgenommen. Nach Auskunft der Hochschule sind gerade in der Digital- und Medienbranche viele Studieninteressierte in Managementpositionen, ohne dass ihr Vorstudium in einem direkten fachlichen Zusammenhang mit ihrer jetzigen beruflichen Tätigkeit steht. Um eine solche Mobilität zwischen den Fachgrenzen zuzulassen, soll künftig bewusst Absolventinnen und Absolventen aus diversen Fachkulturen das Studium ermöglicht werden. Wichtiger für den Studienerfolg als die Ausrichtung des Erststudiums sind nach Einschätzung der Hochschule die berufspraktischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber. Sie stehen oft in einem direkten Zusammenhang mit ihren Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums. Der Studiengang setzt daher in seiner Konzeption voraus, dass die Teilnehmenden bereits über ein gewisses Maß an Vorwissen und beruflicher Erfahrung verfügen und dass sie ihre berufspraktischen Erfahrungen aktiv in den Lehrveranstaltungen einbringen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten direkt in ihrer jeweiligen Berufspraxis anwenden und reflektieren. Als qualifizierte Berufspraxis werden daher nur solche beruflichen Tätigkeiten betrachtet, die in privaten oder öffentlichen Institutionen der Digital- und Medienbranche, in Institutionen in mediennahen Märkten, wie insbesondere Telekommunikation oder Informationstechnologie, oder mediennahen Verantwortungsbereichen, z.B. Online Marketing, ausgeübt wurden.

Der ursprüngliche Name des Studiengangs wurde nach Angaben der Hochschule um den Zusatz digital ergänzt, da die bisherige(n) Bezeichnung(en) angesichts der Branchenveränderungen nicht mehr vollumfänglich zutreffend sind. Ursprüngliche Digitalunternehmen dringen immer mehr in den Mediensektor vor, während sich klassische Medienunternehmen auch zunehmend in digitalen Geschäftsfeldern betätigen und mit digitalen Technologien befassen. Konsequenterweise wurde nicht nur der Name des Studiengangs angepasst, sondern auch das Curriculum des Studiengangs entsprechend weiterentwickelt.

Die Inhalte des Studiums sind nach Angaben im Selbstbericht so konzipiert, dass sie berufstätige Personen in der Digital- und Medienbranche, die ihre Managementfähigkeiten und ihr Fachwissen ausbauen wollen, auf ihrem weiteren Karriere- und Bildungsweg bestmöglich unterstützen. So weist das Curriculum einen hohen Anteil an Modulen auf, die einen betriebswirtschaftlichen, insbesondere

managementbezogenen Fokus haben. Darüber hinaus besuchen die Studierenden volkswirtschaftliche, rechtliche und technische Lehrveranstaltungen, um die Besonderheiten der Digital- und Medienbranche und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die wissenschaftliche Betrachtung und die berufliche Praxis zu verstehen und in ihrem Handeln berücksichtigen zu können. Im Rahmen des Elective-Moduls und der Masterarbeit können Studierende sich spezifisch mit für sie relevanten Themen auseinandersetzen.

Das Curriculum sieht Pflicht- und Wahlpflichtmodule vor.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „General Management“, „Rechnungswesen, Bilanzierung, Controlling“, „Quantitative Methoden“, „Recht“ und „Digital- und Medienökonomie“.

Im zweiten Semester folgen die Module „Projekt- und Changemanagement“, „Strategisches Management“, „Elective“ und „Online Marketing“.

Im dritten Semester schließen sich die Module „Investition, Finanzierung, Steuern“, „Business Development“, „Führen und Verhandeln“, „Digital Media Business“ und „Internationale Studienreise“ an. Durch die ein- bis zweiwöchige Reise ins Ausland werden Einblicke in andere Digital- und Medienmärkte gewährt. Die Studierenden lernen dabei die politischen, kulturellen und rechtlichen Besonderheiten des Ziellandes und deren Auswirkungen auf die Digital- und Medienbranche kennen. Die Reise bietet zudem die Chance für einen interkulturellen Austausch und berufliche Vernetzung.

Nach dem vierten Semester mit den Modulen „Kolloquium zur Masterarbeit“ und „Masterarbeit“ schließen die Studierenden ihr Studium ab.

Die Module des Studiengangs lassen sich den Bereichen BWL & Management Skills, Digital Media Business & Production sowie Projekte & Spezialisierungen zuordnen. Die Studierenden können nach Angaben im Selbstbericht im Rahmen des Studienbereichs „Projekte & Spezialisierungen“ ihr jeweiliges Profil schärfen und interessengeleitet das Studium vertiefen.

Da der Studiengang berufsbegleitend organisiert ist, kommt der Vertiefung und Ergänzung von schon vorhandenen digital- und medienspezifischen Kenntnissen nach Angaben der Hochschule besondere Bedeutung zu. Durch die einschlägige Berufserfahrung in der Branche bringen die Studierenden bereits zu Studienbeginn Fach- und Anwendungswissen mit. Die Dozierenden beziehen die beruflichen Erfahrungen und aktuellen Problemstellungen der Studierenden in die Lehre mit ein. Ein vertrauensvolles Miteinander im Studiengang und ein Vertrauensverhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ermöglichen es nach Auskunft der Hamburg Media School dabei, aktuelle Themen und ggf. Probleme der eigenen beruflichen Tätigkeit besprechen zu können.

Die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten haben die Studierenden in ihrem Erststudium bereits entwickelt und vertiefen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Masterstudiums. Insbesondere in den Modulen „Quantitative Methoden“ [bisher: „Business Analysis“] und dem „Kolloquium

zur Masterarbeit“ [bisher: „Master Thesis Coaching“] werden wissenschaftliche Methoden und wissenschaftliches Arbeiten vertieft, bevor die Studierenden zum Abschluss ihres Studiums eine eigene Forschungsarbeit schreiben. Oftmals wählen die Studierenden dabei eine Fragestellung, die einen Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit aufweist.

Zusätzlich zum curricularen Lehrangebot bietet der Studiengang den Studierenden die Möglichkeit, an bis zu drei Coachings teilzunehmen. Das Angebot reicht dabei von Kommunikations-, über Bewerbungs- bis hin zu Business-Development-Beratung. Zusätzlich können die Studierenden auf das Beratungsangebot der Universität Hamburg zurückgreifen. Hier steht eine Reihe von Kursangeboten zur Verfügung.

Das Studium wird als Studium mit Präsenzveranstaltungen und unterstütztem Selbststudium absolviert.

Präsenzlehre bietet den Studierenden nach Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen und sich konzentriert abseits des Alltags auf die Studieninhalte zu fokussieren. Dass diese zeitliche und räumliche Trennung von Privatleben, Beruf und Studium ein wichtiger Faktor für die Entscheidung für ein EMBA-Studium und die Studierendenzufriedenheit ist, zeigt sich auch darin, dass der Wunsch nach Präsenzlehre sich nicht durch die Corona-Pandemie verändert hat, obwohl die Erfahrung im Studiengang gezeigt hat, dass eine technische Umsetzung der Lehre und die Vermittlung der Studieninhalte in digitaler Form möglich sind und grundsätzlich gut funktionieren. In der Folge wurde in größerem Umfang von den Möglichkeiten hybrider Lehre Gebrauch gemacht. Außerhalb der Präsenztage sind Studierende flexibel in ihrer Zeiteinteilung bezüglich der Integration von Lern- und Prüfungsvorbereitungsphasen in ihren beruflichen und privaten Alltag.

Die Module werden gemäß § 6 der Prüfungsordnung „(…) in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Übungen und Projekten durchgeführt. Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended Learning- oder ELearning-Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang möchte den Studierenden Kenntnisse vermitteln, die sie befähigen, ökonomische, rechtliche, medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie technische Zusammenhänge in Digital- und Medienunternehmen zu verstehen und Problemlösungen zu entwickeln. Das Studium ist in drei inhaltliche Schwerpunkte untergliedert: „Betriebswirtschaftslehre & Management Skills“ (8 Module), „Digital Media Business & Production“ (5 Module) und „Projekte & Spezialisierungen“ (3 Module). Ein Modul umfasst jeweils fünf, die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte. Der Studiengang verfügt somit über eine klare modulare Struktur. Der inhaltliche und strukturelle

Aufbau des Studiengangs wirkt schlüssig und ermöglicht Studierenden, eigene inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. Aufbau und Inhalte des Studiengangs sind nach Ansicht des Gutachtergremiums geeignet, die fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationsziele zu erreichen. Inhalte und Titel des Studiengangs sind gut aufeinander abgestimmt, die vermittelten Inhalte sind ausreichend wissenschaftlich-theoretisch fundiert.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang der Neufassung der Prüfungsordnung. Für jedes Modul und jede Lehrveranstaltung werden klar Qualifikationsziele, Leistungspunkte, Inhalte und Lehrformen beschrieben. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module wird in Präsenz-, Selbstlern-, Prüfungsvorbereitungszeit unterteilt. Die Unterrichtssprache (Englisch / Deutsch) wird zu Beginn des Semesters festgelegt. Veranstaltungen in englischer Sprache dürften nach Ansicht des Gutachtergremiums keine Schwierigkeit darstellen, da die Studierenden entsprechende Sprachkenntnisse vorweisen müssen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Studiengangs haben verdeutlicht, dass die Modulbeschreibungen als Teil der Prüfungsordnung eher allgemein gehalten sind, da Änderungen der Zustimmung verschiedener akademischer Gremien bedürfen. In den Modulbeschreibungen dominiert die Lehrform Vorlesung mit Übung. Detaillierte Informationen zu Literatur, vermittelten aktuellen Inhalten und Prüfungsformen können Studierende den Veranstaltungsbeschreibungen entnehmen, die nach Auskunft der Studiengangsleitung jährlich aktualisiert werden. Wie den dem Gutachtergremium zur Verfügung gestellten Veranstaltungsbeschreibungen zu entnehmen ist, wird ein breites Spektrum an Lehr- und Lernformen genutzt. So werden unter anderem Fallstudien, Diskussionen in Gruppen, Rollenspiele, Videofeedback und Lehrgespräche eingesetzt, um Wissen und Kompetenzen zu vermitteln. Das Gutachtergremium erachtet die verschiedenen didaktischen Lehr- und Lernformen als angemessen, um den Studierenden die avisierten Kompetenzen zu vermitteln.

Wie in den Gesprächen deutlich wurde, wird das Modul „Elective“ genutzt, um den Studierenden aktuelle Lehrinhalte vermitteln zu können. Nach Auskunft der Studierenden können sie bei dem Modul „Elective“ ihre eigenen Ideen und Vorstellungen einbringen. So haben die Studierenden in einem Semester beispielsweise eine Woche bei der RTL-Journalistenschule in Köln mitgearbeitet, ein andermal haben Studierende eine Exkursion nach New York unternommen. Es ist zu begrüßen, dass Studierende die Studieninhalte mitgestalten können. Allerdings sollten zur nächsten Akkreditierung nach Ansicht des Gutachtergremiums die Qualifikationsziele des Moduls genauer formuliert werden.

Die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten wird in den Modulen „Quantitative Methoden“ und „Kolloquium zur Masterarbeit“ vermittelt. Aus den Modulbeschreibungen geht allerdings nicht explizit hervor, inwiefern aktuelle Forschungsergebnisse in die Lehre eingebunden werden. Es wäre aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert, die Lehre noch enger und transparenter mit der Forschung zu verknüpfen.

Insgesamt erscheint der Aufbau mit Blick auf die Voraussetzungen und Qualifikationsziele stimmig. Die Ausgestaltung des Curriculums ist gut gelungen. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im Studiengangkonzept angemessen berücksichtigt. Beim Modul „Recht“ regt das Gutachtergremium allerdings an, auch auf Spezifika im Arbeitsrecht in Medien- und Digitalkonzernen einzugehen.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden ausführlich beschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sehen einen ersten Studienabschluss mit 210 ECTS-Punkten, Sprachkenntnisse (Englisch B2) sowie eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr vor. Vor der Reform des Studiengangs waren drei Jahre Berufserfahrung Voraussetzung. Aus den Unterlagen und den Gesprächen war zu entnehmen, dass die Studierenden wirtschaftliches Wissen mitbringen sollten. Da ein wirtschaftswissenschaftliches Studium keine Voraussetzung ist, ist für das Gutachtergremium nicht vollständig zu erschließen, ob dieses Wissen innerhalb eines Jahres in einem Medien- und Digitalkonzern erworben werden kann. Es wird angeregt zu überprüfen, ob ein Jahr Berufserfahrung nach einem ersten Hochschulabschluss eine ausreichende Berufserfahrung darstellt, wenn Führungskompetenzen und vertieftes Reflektieren von Medienproblemen auf Basis betriebswirtschaftlicher Instrumente und Ansätze angestrebt wird, oder ob diese Eingangsvoraussetzung ggf. auf zwei Jahre ausgedehnt werden sollte.

Den Studierenden werden keine Brückenkurse angeboten, da aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Auskunft der Studierenden in keinem der Module spezifisches Wissen vorausgesetzt wird. Das Gutachtergremium regt daher an, die Zielgruppe für den Studiengang zu präzisieren und notwendiges Vorwissen für den Studiengang deutlicher zu kommunizieren. Auch würde es das Gutachtergremium begrüßen, wenn relevante Informationen zum Auswahlprozess auf der Webseite der HMS veröffentlicht würden, um den Bewerbern und Bewerberinnen zu ermöglichen, sich optimal auf das Auswahlverfahren vorzubereiten.

Der Studiengangtitel „Executive Master of Business Administration in Digital- und Medienmanagement (EMBA)” passt zu den vermittelten Studieninhalten. Der Mastergrad scheint angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Zielgruppe des Studiengangs sowie notwendiges Vorwissen für den Studiengang sollten klarer definiert werden.
- Die Ziele des Moduls „Electives“ sollten genauer formuliert werden.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Um dem Interesse der Studierenden an Internationalität Rechnung zu tragen, wird nach Angaben im Selbstbericht vom Studiengang regelmäßig eine in das Curriculum eingepasste Exkursion angeboten (Modul „Internationale Studienreise“).

Da es sich bei diesem Studiengang um ein berufsbegleitendes Angebot handelt, sieht das Curriculum keinen eigens ausgewiesenen Zeitraum für ein Auslandssemester vor. Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt ist oftmals mit einer beruflichen Tätigkeit nicht zu vereinbaren. Sollte sich eine Studierende bzw. ein Studierender doch für ein Auslandssemester interessieren, stehen das International Office der HMS sowie das Studienbüro beratend zur Verfügung und können entsprechend studienorganisatorisch unterstützen. Seit Bestehen des Studiengangs zeigte bisher jedoch keine Studentin bzw. kein Student Interesse an einem Auslandssemester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da sich die Studierenden des Studiengangs aufgrund der Berufsbegleitung für den Studiengang entschieden haben, ist es aus Sicht des Gutachtergremiums nicht negativ zu beurteilen, dass ein Auslandssemester aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Studierenden nicht ohne Weiteres möglich ist. Dass sowohl die HMS als auch die Universität Hamburg zugesichert haben, dass die Studierenden im Falle des Falles auf deren Angebote zugreifen könnten, ist zu begrüßen und erscheint für dieses Studienprogramm ausreichend. Mit den Exkursionen ins Ausland haben die Studierenden bereits eine Möglichkeit, im Rahmen des Studiengangs Auslandserfahrungen zu sammeln und andere Arbeitskulturen kennen zu lernen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang zeichnet sich vor allem durch die Kombination aus wissenschaftlicher Expertise und relevantem Praxiswissen aus. Dabei setzt die HMS auf Lehrbeauftragte, die in ihren jeweiligen Feldern ausgewiesene Expertinnen und Experten sind. Dieses Vorgehen hat sich in den vergangenen Jahren auf das Beste bewährt. Wissenschaftlich fundierte Lehre mit hohem Anwendungsbezug sind zum wichtigen Markenzeichen des Studiengangs geworden, das für eine hohe Studierendenzufriedenheit sowie hohe Verbundenheit und Identifikation mit dem Studiengang sorgt.

Rund 60 Prozent der ECTS-Punkte werden von Professorinnen bzw. Professoren verschiedener Universitäten und Hochschulen verantwortet, weitere 11 Prozent durch Personen, die eine Promotion abgeschlossen haben und hauptberuflich in einem einschlägigen Bereich der Berufspraxis tätig sind. Die übrigen Lehrenden sind Praktikerinnen und Praktiker mit in ihren Fachgebieten einschlägigen Qualifikationen. Beispielsweise berät der Dozent des Moduls „Führen und Verhandeln“ im Rahmen seiner eigenen Agentur, die er gemeinsam mit zwei Kollegen führt, zahlreiche Ministerien, Unternehmen sowie namhafte Stiftungen und Verbände. Im Bereich Online Marketing ist der verantwortliche Dozent ein erfolgreicher Gründer, der die größte deutsche Online-Marketing-Konferenz und -Messe (die OMR) gegründet hat und das dazugehörige Unternehmen leitet. Grundsätzlich wird kein Lehrauftrag an Personen vergeben, die nicht mindestens über einen Hochschulabschluss (Diplom oder Master) verfügen. Die Prüfenden werden vor Veranstaltungsbeginn durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss [bisher: Prüfungsausschuss] bestellt, der sicherstellt, dass sie über die entsprechende akademische und berufspraktische Erfahrung, die für ihr zu prüfendes Fach notwendig ist, verfügen.

In der Praxis bleiben die Lehrenden der HMS über Jahre verbunden, wodurch eine starke personelle Kontinuität im Lehrpersonal des Studiengangs gewährleistet ist. Die Verträge für die Lehraufträge werden dabei jährlich neu ausgestellt und Veranstaltungsbeschreibungen zu diesem Anlass aktualisiert, um sicherzustellen, dass es einen regelmäßigen und rechtzeitigen Austausch zwischen Studienbüro, Studiengangsleitung und Dozentin bzw. Dozent gibt, sodass die Lehre stets an die Bedürfnisse der Studierenden und den Stand der Forschung in der jeweiligen Disziplin angepasst wird. Lediglich wenn das Feedback der Studierenden, die berufliche oder persönliche Situation der bzw. des Lehrenden oder eine Änderung der Prüfungsordnung es notwendig machen, werden neue Personen für Lehrveranstaltungen rekrutiert. Werden Vakanzen offen, so bietet sich durch das große Netzwerk der HMS, ihrer Dozierenden und ihrer Förderunternehmen stets schnell die Möglichkeit, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Wissenschaft oder Berufspraxis eine hohe Reputation aufweisen, gezielt anzusprechen und ggf. mit Lehrveranstaltungen zu betrauen.

Es gibt nach Auskunft der Hochschule weder für angestelltes wissenschaftliches Personal der HMS noch für Lehrbeauftragte ein festes Lehrdeputat. Die Lehrbeauftragten stehen den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen, erfahrungsgemäß auch darüber hinaus, themenspezifisch für Fragen zur Verfügung. Für eine ständige Betreuung bei allgemeinen methodischen Fragen stehen der Studiengangsleiter, der gemeinsam von der UHH und der HMS berufen wurde, und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Fachbereichs den Studierenden als Anlaufstellen zur Verfügung. Der Stellenplan des Fachbereichs Digital- und Medienmanagement sieht eine Professur, eine Juniorprofessur oder Postdoc-Stelle (Akademischer Rat) sowie zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende vor. Zwei der Stellen sind derzeit nicht besetzt.

Sowohl wissenschaftliche als auch nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende können sich eigeninitiativ über Weiterbildungsangebote der HMS und anderer Bildungsträger informieren und einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme bei ihren direkten Vorgesetzten stellen. Wird der Nutzen der Weiterbildungsmaßnahme überzeugend dargestellt und stehen Kosten und Nutzen in Einklang, so übernimmt die HMS die Kosten der Maßnahme und stellt die Mitarbeitenden ggf. für die Teilnahme an der Maßnahme frei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist qualitativ und quantitativ gut und für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ausreichend. Die vorhandene Lehrkapazität ist ausreichend.

Die personelle Ausstattung erscheint - im Hinblick auf die akademischen Stellen – im Stellenplan gut. Zwei Stellen (1 Juniorprofessur oder Postdoc-Stelle (Akademischer Rat), 1 Wissenschaftliche Mitarbeiterstelle) waren zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht besetzt. Im Nachgang zur Begehung wurde die Stelle des Post-Docs besetzt. Eine Wissenschaftliche Mitarbeiterstelle befindet sich aktuell im Besetzungsverfahren. Die Lehre selbst erfolgt mit vielen in der Praxis verorteten Lehrkräften, damit ist eine ausreichend praxisorientierte Lehre gesichert.

Mit einer Ausnahme ist das Personal aktuell rein männlich besetzt, was von der Studiengangsleitung mit der mangelhaften Verfügbarkeit vergleichbar qualifizierter Bewerberinnen begründet wurde. Damit stellt sich aber auch die Frage, in welcher Form hier ein gezielteres Personalmarketing (z.B. mit Förderung von Absolventinnen des Studiengangs) erfolgen sollte. Das Gutachtergremium regt an, in Zukunft auf eine diversere Zusammensetzung der Lehrbeauftragten zu achten. Zudem regt das Gutachtergremium an, die Evaluierung der Lehrbeauftragten wieder einzuführen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Administration, Information und Beratung der Studierenden erfolgt an der HMS nach eigenen Angaben analog zum Studienmanagement der Universität Hamburg. Die Studienbüros sind dabei die zentrale Anlaufstelle für die Studierenden in allen Angelegenheiten bzgl. der Studienkoordination sowie des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagements. Im Studienbüro des Fachbereichs Digital- und Medienmanagement sind drei Personen angestellt (ca. 2,5 VZÄ). Eine Mitarbeiterin kümmert

sich dabei vorrangig um Vorgänge, die den EMBA-Studiengang betreffen. Daneben sind im Bereich Assistent der wissenschaftlichen Leitung, International Office und Marketing / Kommunikation ca. 2 VZÄ dem Studiengang zugeordnet.

Als Studierenden der Universität Hamburg steht den Studierenden des Studiengangs nach Auskunft im Selbstbericht eine große Auswahl an Software sowie Zugang zu Hardware, insbesondere Computerarbeitsplätzen, offen. Dozierende können im Studienbüro Bedarf für Software, die Studierende für ihre Lehrveranstaltungen benötigen und die nicht durch die UHH bereitgestellt wird, anmelden. Die Mitarbeitenden beschaffen nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung die notwendigen Lizenzen und lassen sie den Studierenden zukommen. Die Studierenden verfügen darüber hinaus über Zugang zur Literatur und zu den Datenbanken der Staats- und Universitätsbibliothek und zur auf dem Campus gelegenen Bibliothek der HAW. Da die HMS eine Kooperation mit der Bibliothek der HAW hat, steht den Studierenden des Studiengangs dort eine Bibliothekarin als feste Ansprechpartnerin zur Verfügung. Bei Bedarf werden neue Bücher für den Studiengang beschafft und in den Bibliothekskatalog aufgenommen. Zur Erstellung audiovisueller Produkte besteht die Möglichkeit, über das Sekretariat des Studiengangsleiters technisches Equipment auszuleihen.

Im Zuge der Digitalisierung der Lehre, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, wurde im Studiengang zahlreiches technisches Zubehör neu angeschafft, um Lehrveranstaltungen digital oder hybrid durchzuführen. Um das Equipment zu nutzen, muss die Dozentin bzw. der Dozent in die Räumlichkeiten der HMS kommen. Bei hybriden Lehrveranstaltungen steht es den Studierenden frei, ob sie die Veranstaltung in Präsenz oder digital verfolgen. Durch die technische Ausstattung ist es den Studierenden von Zuhause aus möglich, aktiv an der Lehrveranstaltung teilzunehmen. Der Studiengang setzt dabei stets auf synchrone Lehre. Eine Übersicht der Räumlichkeiten, die für den Studiengang genutzt werden, technisches Equipment, verfügbare Softwarelizenzen sowie eine Übersicht des Haushaltsplans der HMS im Jahr 2020 finden sich in den Anlagen zum Selbstbericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sachliche Ausstattung ist gut und ausreichend um die Ziele des Studiengangs zu erreichen. Die Ausstattung mit Software und Literatur beziehungsweise der Zugang zu beiden Ressourcen an der Universität Hamburg erscheint als ausreichend. Begrüßenswert ist, dass den Studierenden ein fester Ansprechpartner in der Bibliothek zur Verfügung steht. So wird es den Studierenden leichter, in ihrer besonderen Situation, die von Doppelbelastung durch Studium und Beruf gekennzeichnet ist, effizient zu arbeiten. Die besondere, fast familiär zu nennende Studienpraxis an der Hamburg Media School trägt ebenfalls dazu bei, Orientierungsprobleme deutlich zu verringern. Die sehr überschaubare Zahl der Studierenden lässt auch die räumliche Situation als sehr angemessen erscheinen. Die Situation des Lockdowns schafft überdies neue Herausforderungen, denen die Hamburg Media School mit hoher Flexibilität und viel Verständnis für die Situation der Studierenden begegnet.

Für die Umsetzung des Studiengangs ist ausreichend administratives Personal vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsarten für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Prüfungsart richtet sich nach dem Gegenstandsbereich und Qualifikationsziel des Moduls. Sie ist nach Angaben im Selbstbericht so ausgewählt, dass die Studierenden das Erreichen der entsprechenden Qualifikationsziele adäquat darstellen können. Jede nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, das Wiederholen bestandener Prüfungen ist nicht möglich. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen (vgl. § 19 der Prüfungsordnung, neue Fassung). Die Prüfungen finden etwa drei bis vier Wochen nach der letzten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen (Teil-)Moduls statt. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Arbeiten beträgt i.d.R. vier Wochen, wobei die Bearbeitungszeit i.d.R. am Tag nach der letzten Veranstaltung beginnt. Bei der Prüfungsanmeldung gilt, dass Studierende gleichzeitig mit der Anmeldung zur Teilnahme am Modul auch für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfung angemeldet sind. Studierende können sich bis vor Beginn der Prüfung persönlich, telefonisch oder per E-Mail von der Prüfung im Studienbüro abmelden. Im ersten Halbjahr 2021 soll dieses Vorgehen durch eine Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung sowie einer Prüfungsabmeldung über die Lernplattform Moodle ersetzt werden.

Für Module, in denen Wissenserwerb im Vordergrund steht, findet die Prüfung in Form einer Klausur statt. Module, in denen vor allem eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten oder die Anwendungen gelernter Managementmethoden gefördert werden sollen, sehen eine Hausarbeit oder eine Präsentation mit begleitender schriftlicher Dokumentation als Prüfung vor. In Modulen, in denen die Studierenden ihre Kommunikations- und Führungsfähigkeiten erweitern und vertiefen, ist eine mündliche Prüfung vorgesehen. Die Modulbeschreibungen sehen in einigen Modulen Modulteilprüfungen vor, deren Prüfungsart sich nach den jeweiligen Teilqualifikationszielen des Moduls richtet. Darüber hinaus wurde im Zuge der Corona-Pandemie die Möglichkeit für digital unterstützte und digital durchgeführte Prüfungen in die Prüfungsordnung aufgenommen.

Den Verantwortlichen des Studiengangs ist es bei dessen Weiterentwicklung nach eigenen Angaben ein Anliegen, dass die zum Einsatz kommenden Prüfungsarten kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Stellt sich im Austausch zwischen Studierenden, Dozierenden, Studiengangsleitung und Studienbüro heraus, dass Prüfungsarten für bestimmte Module bzw. Modulteile als nicht

(mehr) zielführend wahrgenommen werden, so wird im Zulassungs- und Prüfungsausschuss darüber beraten und entschieden, ob Handlungsbedarf besteht und Änderungen in der Prüfungsordnung notwendig sind. Da die Prüfungsleistungen als Teil des Anhangs der Prüfungsordnung verbindlich geregelt sind, können sie nur durch Zustimmung in den zuständigen akademischen Gremien beschlossen werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung sind als Prüfungsleistungen folgende Prüfungsarten möglich: schriftliche Klausur, Take-home-exam, schriftlicher Projektbericht, schriftliche Hausarbeit, protokollierte mündliche Prüfung, mündliche Präsentation, Praxisarbeit mit begleitender schriftlicher Dokumentation. Die Modalitäten der Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung definiert. Es können die Prüfungsarten innerhalb eines Moduls kombiniert werden, die in der Beschreibung des Moduls aufgeführt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind nach Auffassung des Gutachtergremiums geeignet, die in den einzelnen Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen zu prüfen. So sieht etwa das Modul „General Management“, bestehend aus den Lehrveranstaltungen „Management und Marketing“ und „Organisation und Personal“, als Prüfungsform Klausuren vor, um den Wissenserwerb zu prüfen. Im Modul „Quantitative Methoden“ verfassen die Studierenden eine Hausarbeit, in der die erlernten Methoden angewendet werden.

Einige Module sehen Modulteilprüfungen vor. Die Prüfungsart richtet sich dabei angemessen nach den jeweiligen Teilqualifikationszielen. Beispielweise wird im Modul „Strategisches Management“ im Rahmen einer Vorlesung Grundlagenwissen zu Bestandteilen und Methoden des Fachs vermittelt, das in Form einer 60-minütigen Klausur abgefragt wird, bevor die Studierenden darauf aufbauend an der Veranstaltung „Planspiel Unternehmensführung“ teilnehmen, in der sie ihr theoretisch erworbenes Wissen an einem konkreten Fallbeispiel anwenden. Die Fähigkeit zur Reflexion über die Anwendung der Theorie auf das praktische Handeln wird anschließend in Form einer Präsentation mit begleitender schriftlicher Dokumentation oder einer Hausarbeit geprüft. Auch die Studierenden begrüßen diese Teilmodulprüfungen, sie sehen dadurch die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt und sie bevorzugen kleinere Prüfungseinheiten.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden weitere mögliche Prüfungsformen wie Take Home Exams oder die Möglichkeit, Prüfungen mit Unterstützung elektronischer Medien durchzuführen, in die Prüfungsordnung aufgenommen. Die Prüfungsordnung sieht ein breites Spektrum an Prüfungsformen wie etwa Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen und mündliche Prüfungen vor. Damit wird im Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums ein vielfältiges Spektrum an Prüfungsformen eingesetzt.

Wie aus den Gesprächen mit der Studiengangsleitung deutlich wurde, werden Verbesserungsmöglichkeiten – auch in Hinblick auf die verschiedenen Prüfungsformen – regelmäßig mit den Dozierenden und den Studierenden diskutiert. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berät darüber, ob Handlungsbedarf besteht und Änderungen in der Prüfungsordnung notwendig sind. Da die Prüfungsformen in der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt sind, bedürfen Änderungen der Zustimmung verschiedener akademischer Gremien. Dadurch soll nach Auskunft der Lehrenden sichergestellt werden, dass die Prüfungsarten den Qualifikationszielen der Module entsprechen.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Teilprüfung eines Moduls nicht bestanden, so ist lediglich diese zu wiederholen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach dem Studiengang bei Studierenden, aber auch bei Arbeitgebern, die ihre Mitarbeitenden akademisch und gleichzeitig praxisnah weiterbilden lassen möchten, gestiegen. Diese Entwicklung zeigt nach Einschätzung der Hochschule, dass Studierende und Arbeitgeber das Studienangebot als inhaltlich sinnvoll und neben dem Beruf gut zu absolvieren ansehen. Rund 80 Prozent der Studierenden absolvieren ihr Studium in der Regelstudienzeit plus zwei Semestern. Die restlichen Studierenden haben im Rahmen der Fachstudienberatung und in enger Abstimmung mit den Mitarbeitenden des Studienbüros sowie des Studiengangsleiters die Möglichkeit genutzt, ihr Studium zu verlängern. Keine Person, die zwischen dem Wintersemester 2013/2014 und dem Sommersemester 2020 ihr Studium aufgenommen hat, hat den Studiengang abgebrochen. Die durchschnittliche Regelstudienzeit beträgt im genannten Zeitraum 5,3 Semester. Diese Zahl verdeutlicht aus Sicht der Hochschule zum einen die flexible Studiengestaltung durch die Studierenden, ist darüber hinaus jedoch etwas nach oben verzerrt, da bei insgesamt 29 Absolventinnen und Absolventen wenige Ausreißer, die länger als die Regelstudienzeit studiert haben, stark ins Gewicht dieser Kennzahl fallen. Nicht zuletzt reflektiert die Überschreitung der Regelstudienzeit aber auch den Umstand, dass sich viele Studierende dieses Studiengangs in einer Lebensphase befinden, in der die eigene Hochzeit, Nachwuchs oder eine Beförderung das Studium vorübergehend in den Hintergrund treten lassen.

In der Praxis hat sich nach Auskunft der Hochschule gezeigt, dass mehrere Teilprüfungen, die jeweils einen geringeren Umfang als eine integrierte Modulabschlussprüfung haben, von den Studierenden mit Blick auf die Studierbarkeit als positiv bewertet werden. Dies liegt vor allem daran, dass

sie sich bei hoher Belastung im privaten oder beruflichen Umfeld auf ein Themenfeld in der Prüfungsvorbereitung konzentrieren können und nur einzelne Teilprüfungen wiederholen müssen. Einige Module sehen daher in der Neufassung der Prüfungsordnung Teilprüfungen vor, sofern dies mit den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls vereinbar ist.

Die Organisation des Studienbetriebs zeichnet sich nach Angaben im Selbstbericht durch individuelle Betreuung der Studierenden durch die Mitarbeitenden des Studienbüros aus, die in besonderer Weise die individuellen Bedürfnisse der Studierenden im Blick behalten und für eine nachvollziehbare Kommunikation der Veranstaltungs- und Prüfungsorganisation sorgen. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden ein Studienhandbuch und stehen im Laufe ihres ganzen Studiums mit den Mitarbeitenden des Studienbüros in engem Kontakt. Aktualisierungen der Veranstaltungsplanungen werden per E-Mail an die Studierenden verschickt. Das besondere Betreuungs- und Vertrauensverhältnis zwischen Studierenden und Mitarbeitenden des Studiengangs zeigt sich unter anderem darin, dass in Zeiten, in denen informelle Gespräche im Studienbüro durch pandemiebedingte Abstandsregeln wegfallen, alternative Kommunikationsformate gefunden werden. So fand zu Beginn des Lockdowns im März 2020 eine (digitale) Vollversammlung aller Studierenden und der Mitarbeitenden des Studienbüros mit dem Studiengangsleiter statt, um gemeinsam die veränderten Wünsche und Erwartungen, aber auch Ängste und Sorgen der Studierenden zu besprechen.

Durch die jährlich zu aktualisierenden Veranstaltungsbeschreibungen, die einen detaillierten Überblick über Inhalte und Struktur der Lehrveranstaltungen beinhalten, besteht für Studierende nicht nur ein hohes Maß an Transparenz über Studieninhalte, sondern auch die Möglichkeit für das Studienbüro und den Studiengangsleiter, die Inhalte der verschiedenen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Überschneidungsfreiheit zu überprüfen und, wo notwendig, das Gespräch mit den Lehrenden zu suchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich gut. Dies spiegelt sich auch in der hohen Abschlussquote im Masterstudiengang wider. Die Studierenden äußerten zwar, dass die Arbeitsbelastung im ersten und im dritten Semester etwas hoch gewesen sei, aber sie betonten ebenfalls, dass die HMS und Universität Hamburg sich bemühten, möglichst flexibel auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module erscheint ebenfalls als angemessen, und da die Kurse im Regelbetrieb blockweise stattfinden, ist die Überschneidungsfreiheit mit anderen universitären Veranstaltungen gewährleistet. Da die Blöcke am Wochenende abhalten werden, wird verhindert, dass die Lehrveranstaltungen sich mit beruflichen Verpflichtungen überschneiden. Sofern eine Veranstaltung bei einem oder einer Studierenden mit der beruflichen Tätigkeit kollidiert, können aufgrund der geringen Anzahl an Teilnehmenden im Studiengang auch individuelle Lösungen und Termine gefunden werden. Dass einige Module in

Teilprüfungen abgeprüft werden, ist aus Sicht des Gutachtergremiums ebenfalls ein gutes Modell für den berufsbegleitenden Studiengang.

Die studentische Arbeitsbelastung wird noch nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben, sondern lediglich durch den engen Austausch mit den Studierenden – jedoch liegen die Anforderungen, die im Modulhandbuch ausgewiesen sind, im Rahmen des üblichen. Im Hinblick auf die geringe Anzahl der Studierenden ist dies aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar und sinnvoll. Dennoch wird angeregt, die Workload-Erhebungen systematisch durchzuführen.

Mögliche Entwicklungspotenziale für den Studiengang haben sich im Zuge der Covid-19-Pandemie gezeigt. Da viele Studierende aus größerer Entfernung zu den Veranstaltungen nach Hamburg anreisen müssen, bieten digitale Lehrformate für die Studierenden die Möglichkeit, das Studium besser an den Beruf anpassen zu können. Zwar ersetzen solche Formate Präsenzveranstaltungen (vor allem auf zwischenmenschlicher Ebene) nicht, dennoch erscheint es aus Sicht des Gutachtergremiums als sinnvoll, die digitale Lehre auch nach Corona fortzuführen und das Studium auf diese Weise weiter zu flexibilisieren.

Insgesamt stellt das Gutachtergremium fest, dass studienorganisatorische Informationen transparent dargestellt sind. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist vor dem Hintergrund der beschriebenen Maßnahmen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Dem Studiengang liegt nach Angaben der Hochschule ein Lehr- und Lernkonzept zugrunde, das durch die Verzahnung von Präsenzstudium, Selbststudium und Berufstätigkeit innerhalb von 2 Jahren und bei einem 90 ECTS-Punkten entsprechenden Arbeitsaufwand zu einem qualifizierten Masterabschluss führt. Zahlreiche Aspekte der Studieninhalte und -organisation sind dabei auf die spezifischen Bedürfnisse berufstätiger Studierender ausgerichtet. Im Fokus stehen dabei neben der inhaltlichen Ausrichtung des Curriculums die Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung des Studiums und die Organisation der Lehre im Blockunterricht.

Da sich die private und berufliche Belastung erfahrungsgemäß sowohl zwischen den einzelnen Studierenden als auch individuell über die Zeit hinweg unterscheidet, sieht die Studienverlaufsplanung nach Auskunft der Hochschule für die Studierenden viel Raum für individuelle Flexibilität vor. So sind die Module so konzipiert, dass sie nicht aufeinander aufbauen. Dies bedeutet, dass Studierende sich

die Arbeitsbelastung selbst einteilen können und ggf. andere bzw. mehr oder weniger Module absolvieren als im idealtypischen Studienverlauf für das jeweilige Semester vorgesehen ist. Durch die Veranstaltungsorganisation im Blockunterricht an 65 Präsenztagen sind die Studierenden außerhalb der Präsenzzeiten flexibel in ihrer Zeiteinteilung bezüglich der Integration von Lern- und Prüfungsvorbereitungsphasen in ihren beruflichen und privaten Alltag. Die Veranstaltungen finden i.d.R. freitags und samstags statt. Ausnahmen bilden die Exkursion im Modul „Internationale Studienreise“ sowie mögliche Veranstaltungen im Modul „Elective“. Für die Studienreise können sich die Studierenden i.d.R. Bildungsurlaub nehmen. Neben dieser Reise stellt erfahrungsgemäß die Erstellung der Masterarbeit eine Herausforderung für die Studierenden dar, was die Vereinbarkeit von Beruf und Studium betrifft. Die Bearbeitung der Masterarbeit ist nach Auskunft der Hochschule grundsätzlich neben einem Vollzeit-Beruf möglich. Viele Studierende werden jedoch für die Erstellung von ihrem Arbeitgeber für einen gewissen Zeitraum freigestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die besonderen Ansprüche, die an einen berufsbegleitenden Studiengang gestellt werden, werden innerhalb des Studiengangs gut umgesetzt. Da die Lehrveranstaltungen in Blöcken abgehalten werden und die Module nicht konsekutiv sind, lässt sich das Studium gut mit dem Beruf vereinbaren, weil die Studierenden verhältnismäßig frei in der Gestaltung ihres Studiums sind. Auch die Auslandsreise ist eine Stärke des Studiums und wird in der Regel von den Arbeitgebern ermöglicht.

Die besondere Herausforderung der Studierenden, einer Berufstätigkeit mit zum Teil bereits erheblicher Verantwortung und einem Studium zugleich gerecht zu werden, wäre mit einer starren Studienorganisation nicht ausreichend Rechnung getragen.

Für die Masterarbeit nehmen die Studierenden in der Regel Großteile ihres Jahresurlaubs in ihren Unternehmen. Hier gäbe es aus Sicht des Gutachtergremiums Verbesserungspotenziale. Die Studierenden sind zu diesem Aufwand bereit und bewältigen ihn ausweislich der sehr geringen Abbrecherquote auch sehr gut. Sie berichten, dass sie ihre Erkenntnisse in Teilen sehr intensiv in ihren Berufsanteil einbringen können. Dies gelingt naturgemäß besonders gut bei Studieninhalten, die den beruflichen Arbeitsinhalten nahestehen. Eine gewisse Verstetigung der Kooperationen mit Unternehmen und eine damit einhergehende vertragliche Zusicherung, dass die Studierenden in der Hochphase ihrer Masterarbeit für eine gewisse Zeit freigestellt werden, wäre wünschenswert. Feste Kooperationen mit Unternehmen könnten außerdem für eine Verstetigung von Mitteln und Strukturen sorgen. Da es sich bei dem Studiengang jedoch nicht um einen dualen Master handelt, sondern um einen berufsbegleitenden, ist dieser Hinweis mehr als langfristige Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiengangs zu verstehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Im Studiengang findet nach Angaben im Selbstbericht eine kontinuierliche Überprüfung der Verknüpfung von Forschung, aktuellen fachlichen Entwicklungen und Lehre statt, um sowohl Wissenschaftlichkeit als auch Praxisrelevanz des Studiums zu sichern. Grundsätzlich ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss als akademisches Gremium für eine Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs zuständig. Dies geschieht bisher meist lehrveranstaltungsbezogen. Wenn Lehrende oder Studierende Handlungsbedarf sehen, wenden sie sich in der Regel an den Studiengangsleiter oder die Mitarbeitenden des Studienbüros. Die dort vorgetragenen Themen und Vorschläge werden daraufhin im Zulassungs- und Prüfungsausschuss diskutiert. Wie in anderen Studiengängen der Universität Hamburg üblich, wird künftig ein Qualitätszirkel mindestens jährlich über die inhaltliche und didaktische Ausrichtung des Studiengangs diskutieren und eine Aktualität in Inhalten und Methoden der Wissensvermittlung sicherstellen. Dieser Qualitätszirkel wird aus den Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bestehen, ergänzt um weitere Studierende und Mitarbeitende des Studienbüros. So wird die anlassbezogene Vorgehensweise um einen regelmäßig wiederkehrenden Prozess erweitert.

Der Studiengang profitiert darüber hinaus nach Auskunft der Hochschule von der intensiven Vernetzung der HMS in die Wissenschaft und die Digital- und Medienbranche. Durch das große Netzwerk an Lehrenden unterschiedlicher Hochschulen und beruflicher Hintergründe ist es möglich, die Inhalte und didaktischen Konzepte des Studiengangs aus verschiedenen Perspektiven zu diskutieren. Lehrende sind dazu angehalten, aktuelle Forschungsergebnisse und -methoden, die einen praktischen Nutzen für die Studierenden haben, in ihre Lehre einfließen zu lassen. Zusätzlich erhalten die Verantwortlichen des Studiengangs immer wieder auch Anregungen aus Politik und Wirtschaft über den Aufsichtsrat der HMS und das Kuratorium der Hamburg Media School Stiftung. In der Hamburg Media School Stiftung, welche die HMS zu 50 Prozent trägt, sind über 60 Unternehmen vertreten, die aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen der Digital- und Medienbranche als mögliche Themenfelder für wissenschaftliche Betrachtung benennen können. Diese Vorschläge können den zuständigen akademischen Gremien als Ausgangspunkt für Gespräche über die Aktualität der behandelten Themen in der Lehre dienen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine grundsätzliche Aktualität scheint hinreichend gegeben zu sein, da die dargebotenen Inhalte dem Alltag einer Führungskraft in einem Medienunternehmen entsprechen. Die Studierenden, aus-

nahmslos in verschiedenen kaufmännischen und redaktionellen Tätigkeiten von Medienunternehmen tätig, konnten glaubhaft die praktische Anwendbarkeit der Lehrinhalte schildern und sie bestätigten dem Gutachtergremium, dass sie im Vergleich mit dem betrieblichen Alltag diese Aktualität erfahren. Auch die Rückkopplung über ein breites Beiratsgremium dürfte hier hilfreiche Impulse liefern. Der fachliche Austausch wird auch auf internationaler Ebene, dank der Vielzahl an Kontakten, gepflegt.

Die fachlich inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden erkennbar kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bestimmte Module ggf. in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung stärker auf die Medienspezifika (z.B. Recht stärker auf Medienrecht in allen Facetten, incl. Urheberschutz, Markenrecht, internationale Abkommen zum Handel mit Rechten und Lizenzen/TRIPS, PVÜ etc., medienspezifisches Arbeitsrecht mit § 12a TVG/feste Freie, Datenschutzrecht im Medienbetrieb) ausgerichtet werden könnten, entsprechend der Sachkenntnis der eingesetzten Lehrpersonen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das Qualitätsmanagement des Studiengangs zeichnet sich nach Angaben im Selbstbericht durch eine Vielzahl an Gremien und Mechanismen auf unterschiedlichen Ebenen aus, die durch ihr Zusammenwirken den Erfolg und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs sicherstellen. Die wichtigsten Ziele des Qualitätsmanagements des Studiengangs sind es, hochwertige, aktuelle, relevante und bedarfsgerechte Studieninhalte anzubieten, die dem Anspruch an Wissenschaftlichkeit mit Praxisbezug genügen, sowie einen planungssicheren, reibungslosen Studienablauf zu gewährleisten.

Der Prüfungs- und Zulassungsausschuss ist das zentrale akademische Gremium, das zukünftig die Zuständigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses und des Prüfungsausschusses bündelt. In diesem Gremium diskutieren und beschließen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden, des aka-

demischen Personals und der Studierenden mögliche Veränderungen an Studieninhalten und -aufbau und treffen die abschließende Studierendenauswahl. Auch ist dieser Ausschuss zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Bestellung der Prüfenden. Unterstützt durch den Qualitätszirkel trifft dieses Gremium alle wichtigen fachlich-inhaltlichen Entscheidungen, die den Studiengang betreffen. Einen Überblick über das Qualitätsmanagement der Universität Hamburg und die Rolle der Qualitätszirkel findet sich im Handbuch zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg.

Auch unterhalb der Gremienebene ist die Mitwirkung der Studierenden nach Angaben der Hochschule ein wichtiger Bestandteil im Qualitätsmanagement. Dies geschieht formalisiert sowie informell. So werden alle Lehrveranstaltungen im Studiengang schriftlich evaluiert und das Feedback den Lehrenden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Fallen die Bewertungen einer Lehrveranstaltung negativ aus, wird sowohl das Gespräch mit den Lehrenden als auch mit den Studierendenvertreterinnen und -vertretern gesucht, um Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Zusätzlich zur schriftlichen Evaluation können Studierende ihr Feedback an Mitarbeitende im Studienbüro sowie direkt an den wissenschaftlichen Leiter des Studiengangs weitergeben, sodass zügig auf mögliche Schwierigkeiten reagiert werden kann.

Im Fachbereich wird nach Auskunft im Selbstbericht detailliert nachgehalten, welche beruflichen Positionen die Studierenden während ihres Studiums und im Anschluss daran innehaben. Dies ermöglicht es, gezielt Alumni zu kontaktieren, die aufgrund ihres Studiums und ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeit relevante inhaltliche Beiträge zur Weiterentwicklung einzelner Lehrveranstaltungen, des Studiengangs als Ganzem, aber auch Prozessen der Studienorganisation, leisten können.

Neben Studierenden und Absolventinnen und Absolventen beteiligen sich auch Lehrende aktiv an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs, indem sie das Gespräch mit der Studiengangsleitung oder Mitarbeitenden des Studienbüros suchen. Da viele Dozierende bereits seit Jahren regelmäßig an der HMS mit Lehrveranstaltungen in ihrem jeweiligen Fachgebiet betraut sind, kennen sie die Anforderungen im Studiengang und können auf die Wünsche und Bedürfnisse der Studierenden eingehen und aktiv Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge geben.

Neben diesen Elementen des Qualitätsmanagements des Studiengangs finden halbjährlich Klausurtagungen statt, an denen alle Mitarbeitenden des Fachbereichs Digital- und Medienmanagement teilnehmen. Hier werden Überlegungen aus den akademischen Gremien, Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Feedback aus Gesprächen mit Studierenden zusammengeführt, um konkrete Maßnahmen zu planen, die neben der Studienorganisation und teaminternen Aufgabenverteilung auch die Kommunikationsmaßnahmen des Studiengangs betreffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgestellten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sind schlüssig und versprechen eine kontinuierliche Verbesserung der Lehre.

Insbesondere die direkte Ansprechbarkeit des Studiengangskoordinators ist positiv zu bewerten.

Es existiert ein Qualitätsmanagementsystem, welches sich auf die Bereiche Studienkonzept, Lehre sowie Prozesse und Strukturen bezieht. Die Hochschule setzt verschiedene Qualitätssicherungselemente ein. Wie die Studiengangsleitung nachvollziehbar dargelegt hat, erfolgt das Feedback der Studierenden auch aufgrund deren überschaubaren Anzahl überwiegend in persönlichen Gesprächen. Alle Lehrveranstaltungen werden zudem schriftlich evaluiert. Allerdings beschränkt sich die Evaluation auf die Fragen, welche Schulnote der Dozierende erhält und welche Gründe zur Benotung führen. Von einer umfassenderen Evaluation wurde bislang abgesehen, da die Teilnahme an der schriftlichen Evaluation gering war und das Feedback überwiegend mündlich erfolgte. Die Studiengangsleitung sucht nach eigenen Angaben das Gespräch mit den Dozierenden, sofern die Studierenden Kritik an einer Lehrveranstaltung geäußert haben. Die intensive und sowohl in formalisierten als auch fortlaufenden Austauschprozessen stattfindende Rückkopplung zwischen Lehrenden und Studierenden führt ganz offensichtlich zu angemessenen Lösungen. Verbesserungen erscheinen insofern möglich, als die Evaluation stärker strukturiert werden könnte. So wäre es auch möglich, die konkreten Veränderungen infolge des Feedbacks der Studierenden transparenter zu machen und Fortschritte eindeutig zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lehrevaluationen sollten stärker strukturiert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Unter dem Dach der Gleichstellung sind nach Angaben im Selbstbericht organisational und formal die drei Säulen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit von Familie und Beruf an der Universität Hamburg vereint. Hierbei stehen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und -gerechtigkeit von Frauen und Männern, der Etablierung von Diversitäts-Strategien sowie den Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Studium oder beruflicher Aufgaben und Familie im Fokus.

Studierende können sich jederzeit an die Gleichstellungsbeauftragten und Beschwerdestellen der Universität Hamburg wenden. Die Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für Studierende ist dabei Ansprechpartnerin bei Benachteiligungen von Studierenden im Sinne des AGG und trägt dazu bei, dass ein diskriminierungsfreies Studium möglich ist. 2020 wurde an der HMS analog eine Beschwerdestelle gemäß dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz eingerichtet, an die sich Mitarbeitende und Lehrende wenden können.

Insgesamt ist das Geschlechterverhältnis auf Studierendenebene nach Angaben der Hochschule ausgeglichen. Bei den Mitarbeitenden im Fachbereich Digital- und Medienmanagement sind die Frauen in der Überzahl. Bei zukünftigen Stellenbesetzungen werden daher bei gleicher Qualifikation Männer bevorzugt eingestellt. Deutlichen Nachholbedarf sehen die Verantwortlichen des Studiengangs im Anteil des weiblichen Lehrpersonals. Es wird daher angestrebt, bei Vakanzen im Lehrbereich gezielt qualifizierte Dozentinnen zu gewinnen.

Der Umgang mit schwangeren oder stillenden Studentinnen ist in § 12 der Prüfungsordnung sowie durch die Handreichung der UHH zu dem entsprechenden Thema geregelt, um sicherzustellen, dass diese durch die in Inanspruchnahme von Elternzeit(en) keine Nachteile erleiden und ihr Studium erfolgreich abschließen können. Im Studiengang bietet sich die Möglichkeit, über gesetzliche Anforderungen hinaus individuelle Stundenpläne zu erstellen und so Studierenden, die Kinder betreuen müssen, ein möglichst reibungsloses Studium zu ermöglichen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ihre Mitarbeitenden ist nach eigenen Angaben ein zentrales Anliegen der HMS. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass Mitarbeitenden jährlich bis zu fünf Betreuungstage bei Krankheit eines Kindes unter Weiterbezahlung der Vergütung gewährt werden. In der Praxis werden bei Bedarf Möglichkeiten für mobiles Arbeiten und flexible Arbeitszeitregelungen gefunden, die individuell zwischen den Mitarbeitenden und den jeweiligen Vorgesetzten abgestimmt werden. Dies erwies sich insbesondere als hilfreich, um schnell und unbürokratisch auf die veränderte Betreuungssituation während des Lockdowns im Frühjahr 2020 reagieren zu können.

Für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen gibt es entsprechende Nachteilsausgleiche, die gemäß hochschulrechtlichen Anforderungen in § 11 der Prüfungsordnungsneufassung geregelt sind. So kann der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen, wie z.B. die verlängerte Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung. Bisher gab es im EMBA-Studiengang noch keine Person, die entsprechend gesundheitlich beeinträchtigt war.

Neben dem Gleichstellungskonzept der Universität Hamburg, an dem sich die HMS grundsätzlich orientiert, gilt an der HMS ein Verhaltenskodex. Perspektivisch soll jedoch auch hier ein eigenes Gleichstellungskonzept entwickelt werden, das auf die Situation der Mitarbeitenden der Einrichtung und der Lehrbeauftragten zugeschnitten ist und die bisherigen und zukünftigen Maßnahmen für die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit von Familie und Beruf bündelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit an der Universität sowie der Nachteilsausgleich der Universität Hamburg und der Hamburg Media School sind grundsätzlich überzeugend. Das Verhältnis der Geschlechter mit Blick auf die gesamte Universität gleicht sich immer mehr an. Außerdem stehen den Studierenden unterschiedliche Möglichkeiten und Stellen innerhalb der Universität zur Verfügung, um mögliche Nachteile gelten zu machen und auszugleichen.

Dennoch muss aus Sicht des Gutachtergremiums an dieser Stelle kritisiert werden, dass die Lehrbeauftragten des Studiengangs abgesehen von einer Ausnahme durchweg männlich sind. Im Zuge anstehender Neubesetzungen regt das Gutachtergremium an, dieses Ungleichgewicht in Zukunft zu beheben und bei der Vergabe von Lehraufträgen bei gleicher Eignung Frauen zu bevorzugen.

Außerdem regt das Gutachtergremium an, Regelungen für Studierende, die Angehörige pflegen, in der Prüfungsordnung zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Die Kooperation der UUH mit der HMS im Hinblick auf die Durchführung des Studiengangs besteht bereits seit 2003. Allgemeine Bestimmungen zu Struktur, Finanzierung, Ausstattung und Inhalte gemeinsamer Studiengänge regelt seitdem ein Kooperationsvertrag zwischen der Universität Hamburg und der HMS, welcher dem Gutachtergremium vorliegt. Demnach werden gemeinsame Studiengänge auf Grundlage von abgestimmten Ordnungen nach Maßgabe des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Die organisatorische bzw. administrative Betreuung gemeinsamer Studiengänge obliegt grundsätzlich der HMS. Entscheidungen zu Inhalt und Organisation des Curriculums, zu Zulassung, Prüfungsangelegenheiten, Datenverwaltung, Qualitätssicherung und der Auswahl des Lehrpersonals werden entweder direkt durch das Dekanat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) der Universität Hamburg oder in gemeinsam besetzten Gremien der HMS und der Universität Hamburg getroffen. Die gradverleihende Universität Hamburg stellt in diesen Gremien durchgängig die Mehrheit.

Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung der Kooperation regelmäßig im Aufsichtsrat der HMS erörtert sowie bilateral zwischen der Universität Hamburg bzw. der für die Studiengänge federführenden Fakultät WiSo und der HMS. Im Herbst 2019 wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Universität Hamburg und der HMS eingerichtet, um, insbesondere vor dem Hintergrund neuer rechtlicher Gegebenheiten (Studienakkreditierungsverordnung), Potenziale für eine verbesserte Zusammenarbeit und stärkere Formalisierung bei der Qualitätssicherung zu identifizieren. Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurde die bisherige Gremienstruktur angepasst, um die akademische Wahrnehmung der Verantwortung für die Durchführung und Weiterentwicklung der Studiengänge durch die Universität Hamburg deutlicher herauszustellen. Ein zentrales Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war die Zusammenführung des Gemeinsamen Ausschusses und des Prüfungsausschusses zum Zulassungs- und Prüfungsausschuss (§ 9 PO, neue Fassung), um die wesentlichen Entscheidungen in die Hände eines Gremiums zu legen. Er wird durch das Dekanat der Fakultät WiSo eingesetzt. In um weitere Studierende und Personal des Studienbüros erweiterter Besetzung übernimmt der Ausschuss künftig als Qualitätszirkel die Qualitätssicherung und entwickelt Vorschläge für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs, bzw. die Programmdirektion, wird, auf Vorschlag der HMS, ebenfalls vom Dekanat der Fakultät WiSo eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die detaillierten Angaben zur Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der Fakultät WiSo der Universität Hamburg und der HMS sind aus Sicht des Gutachtergremiums hinreichend dargestellt worden. Alle Aspekte der Lehre, Prüfungen, Qualitätssicherung, Auswahl des Lehrpersonal liegen eindeutig in der Verantwortung der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie virtuell durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Barbara Brandstetter**, Professur für Wirtschaftsjournalismus, Hochschule Neu-Ulm
- **Prof. Dr. Steffen Hillebrecht**, Hochschullehrer für Medienmanagement und Projektmanagement, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Armin Maus**, Chefredakteur, Braunschweiger Zeitung

c) Vertreter der Studierenden

- **Jonas Weber**, Studierender „Medienmanagement“ (M.A.), Bauhaus-Universität Weimar

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3)] in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	**Studienanfänger*Innen**			**Absolvent*Innen in RSZ**			**Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester**			**Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester**		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	3	3	100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	11	4	36%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	3	2	67%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	7	3	43%	3	1	33%	5	1	20%	5	1	20,00%
SS 2018	4	3	75%	0	0	0%	2	2	100%	3	2	66,67%
WS 2017/2018	5	2	40%	1	1	100%	2	2	100%	4	2	50,00%
SS 2017	3	3	100%	2	2	100%	2	2	100%	2	2	100,00%
WS 2016/2017	5	3	60%	0	0	0%	3	3	100%	5	3	60,00%
SS 2016	1	0	0%	1	0	0%	1	0	0%	1	0	0,00%
WS 2015/2016	2	0	0%	1	0	0%	1	0	0%	1	0	0,00%
SS 2015	0	0	0%	0		0%	0		0%	0		0,00%
WS 2014/2015	2	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	1	0	0,00%
SS 2014	3	3	100%	0	0	0%	2	2	100%	3	3	100,00%
WS 2013/2014	3	2	67%	2	1	50%	3	2	67%	3	2	66,67%
Insgesamt	**52**	**28**	**54%**	**10**	**5**	**50%**	**21**	**14**	**67%**	**28**	**15**	**53,57%**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	1	1	0	0	0
WS 2019/2020	5	1	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	1	3	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	1	4	0	0	0
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2016/2017	1	1	0	0	0
SS 2016	0	2	0	0	0
WS 2015/2016	1	2	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	1	0	0	0
SS 2014	0	2	0	0	0
WS 2013/2014	0	1	0	0	0
Insgesamt	10	19	0	0	0

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	0	1	1	2
WS 2019/2020	0	1	3	2	6
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	1	0	1	2	4
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	3	0	2	5
SS 2017	0	0	0	1	1
WS 2016/2017	0	0	2	0	2
SS 2016	0	1	0	1	2
WS 2015/2016	0	1	1	1	3
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	1	1
SS 2014	1	1	0	0	2
WS 2013/2014	0	0	1	0	1
Insgesamt	**2**	**7**	**9**	**11**	**27**

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.08.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	16.11.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.2.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.02.2008 bis 30.09.2013 vorläufig akkreditiert bis 30. September 2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 03.12.2014 bis 30.09.2020 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 10.07.2020 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Programmverantwortliche, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten